Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 16 (1909)

Heft: 6

Artikel: Verordnung betreffend die Lehrer-Kasse in Nidwalden

Autor: Wyrsch, Jakob / Odermatt, Franz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-525551

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das wollen wir aber behalten: Keine Regel ohne Beilpiel, aber letteres voraus. Für die Primarschulstuse eine pädagogisch methodische Norm erster Größe. Un einem Examen würde ich unter keinen Umständen Leierkünste dulden. Soviel Schüler als an der Wandtasel Plat hätten, müßten mir dran, wenn es mir darum zu tun wäre, der Festigkeit in den Regeln auf den Zahn zu fühlen. Die vielen Tausende von Rollegen werden mir hoffentlich den Wink nicht übel nehmen oder gar zürnen. Nicht wahr, wir Alle sind i weils die ersten Examinatoren, und das habe ich nur für diese geschrieben. Andere Leute mögens unbekümmert die "Dosen" links liegen lassen.

* Verordnung betreffend die Lehrer=1kasse in Midwalden.

Vom 28. Dezember 1908.

Der Landrat des Kantons Unterwalden nid dem Wald, in Ausführung des Bundesgesehes betreffend die Unterstühung der öffentlichen Primarschule durch den Bund vom 25. Juni 1903 und zu dem Zwecke, die weltliche Lehrerschaft des Kantons vor den sozialen Folgen von Alter und Krankheit zu schühen, verordnet was folgt:

I. Allgemeine Beftimmungen.

Die Lehrerkasse im Rt. Unterwalden nid dem Wald hat den Zweck, die weltlichen Brimarlehrer, beren Witwen und Baifen und die weltlichen Primar-

lehrerinnen zu unterstützen.

Der Erziehungsrat kann auch anderen weltlichen Personen, die dem Lehrerstande in Ridwalden angehören, den Eintritt in die Lehrerkasse gestatten, sosern von ihnen und den Anstellungsbehörden insgesamt für jedes Mitglied 10% seines Gehaltes als jährliche Einlage in die Kasse einbezahlt wird, wovon 8% als Gegenleistung zu den aus der Bundessubvention zu Gunsten der Primarlehrer in die Kasse einbezahlten Beiträge zu betrachten sind.

Bum Eintritt in diese Rasse sind alle weltliche Brimarlehrer und Brimarlehrerinnen verpflichtet.

Bur Aufnahme ist ein ärztliches Gesundheitszeugnis erforderlich

§ 3.

Diesenigen Mitglieder, die den Kanton verlassen oder freiwillig dem Lehrerberuf entsagen, haben den Austritt aus der Kasse zu nehmen und verlieren jeden Anspruch an dieselbe. Dagegen wird ihnen die Hälfte der einbejahlten Bersonalbeitrage zinslos zurudvergutet, wenn fie über 5 Jahre zur Raffe beigetragen haben.

Mitglieder, die infolge strafgerichtlichen Urteils des Lehrerpatentes ver lustig gehen, verlieren jeden Anspruch auf Rückvergütung. Der Erziehungsrat kann jedoch auf Vorschlag des Verwaltungsrates die

Rüdvergütung im Sinne bes § 3 an Frau und Rinder verfügen.

§ 5.

Eine Pfändung der Nupnießungsbeträge ist nicht zuläffig.

Das Bermögen ber Lehrerkaffe ist steuerfrei und barf seinen 3weden nicht entfremdet werben.

Der Erziehungerat übt die Aufsicht über die Raffe. Allfällige Anstände entscheibet ber Regierungerat endgültig.

Die Benfionsbetrage burfen nicht geschmälert werben.

II. Pas Vermögen.

Die Lehrerkasse wird gebildet aus:

a. Dem bisherigen Fonde.

b. Aus ben Zuwendungen aus der eidg. Schulsubvention, nämlich:

1. einem jährlichen birekten Beitrag von wenigstens 1000 Fr. und aukerdem

2. jährlichen Beiträgen von je 100 Fr. für jeden Lehrer und jede Lehrerin, die It § 2 zur Mitgliedschaft in der Kasse verpslichtet sind, aus den Subventionsquoten der betreffenden Schulgemeinden.

c. Allfälligen weitern Beiträgen ab feiten bes Staates, ber Schulgemeinden und Schulbehörden.

d. Den Jahresbeiträgen ber Mitglieber.
e. Den Bugengelbern.

f. Den Binsen ber Rapitalien.

g. Den Schenkungen.

Betreffend ber Beitragsleiftung ber Mitglieber gelten folgende Bestimmungen:

a. Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Bersonalbeitrag von 2% seines Gehaltes. Naturalleistungen ber Gemeinden (Wohnung, Beheis-

ung 2c.) sind dabei angemessen in Berechnung zu ziehen. b. Diese Beiträge verfallen je am 1. Januar und sind spätestens bis zum 1. März einzubezahlen. Verspätete Zahlungen ziehen zu Gunsten der Lehrerkasse eine Buße von 2 Fr. nach sich.

c. Lehrer ober Lehrerinnen, die in vorgerudtem Alter der Raffe beitreten, bezahlen einen entsprechend höheren Beitrag, ber vom Erziehungsrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates festgesett wird.

Die Beitragspilicht ber Mitglieder bauert, folange fie fich im nibwaldnerifden Schuldienst befinden.

III. Mubniefung.

Die Lehrerkasse wird während der Dauer der nächsten zehn Jahre geäufnet und beginnt ihre Leistungen an die Mitglieder mit Ablauf derselben. Ausnahmen kann der Erziehungsrat gestatten, wenn Schulgemeinden weltliche Primarlehrer oder Primarlehrerinnen, die 30 oder mehr Jahre Schule gehalten haben, pensionieren wollen und zu einer entsprechenden Beitragsleistung sich verpslichten. An Mitglieder, die während der zehnjährigen Karenzzeit invalid werden, oder an die Witwe und Kinder während der zehnjährigen Karenzzeit verstorbener Lehrer kann der Landrat auf Vorschlag des Erziehungsrates unter Beröstsichtigung aller ahmeltenden Verköltenisse einem der verschilde unter Berücksichtigung aller obwaltenden Verhältnisse einmalige ober periodische Unterstützungen aus der Rasse beschließen.

Rutungsberechtigt im Sinne von § 10 find: a. Mitglieder, die in den Rubestand treten vom 60. Altersjahr an. Sie erhalten je nach der Bahl der Jahre ihrer Mitgliedschaft in der Lehrer-taffe eine jährliche Altersrente. Diese beträgt nach 10 Jahren der Mitgliedschaft 30% des in den letten 5 Jahren durchschnittlich bezogenen Gehaltes und wächst bann pro Jahr um je 1% bis zu höchstens 65%.

b. Mitglieder, die infolge Gebrechen bleibend erwerbsunfähig sind. Sie erhalten eine Invalidenrente, welche nach zehn Jahren ihrer Mitgliedschaft 30% des in den letten fünf Jahren durchschnittlich bezogenen Gehaltes beträgt und für jedes weitere Mitgliedschaftsjahr um je 1% sich erhöht.

c. Mitglieder, die infolge Krantheit aus dem Schuldienste treten und deren Erwerbsfähigkeit reduziert bleibt. Sie erhalten eine nach der Zahl der Witgliedschaftsjahre und dem Grade der Erwerbsunfähigkeit vom Erziehungsrat jährlich sestzusetzende Unterstützungsquote. solange die reduzierte Erwerbsfähigkeit andauert

sierte Erwerbsfähigkeit andauert. d. Die Lehrerswitwen bis zu ihrer Wiederverehelichung. Witwenpenfion

von Fr. 200 jährlich

e. Jedes Kind eines verstorbenen Lehrers bis zum erfüllten 16. Alterjahre. Waisenpension Fr. 100 jährlich. Die Rassaleistung aus lit. d und o barf für eine und bieselbe Familie Fr. 700 per Jahr nicht übersteigen und kann nur bann beansprucht werden, wenn der verstorbene Lehrer mahrend wenigstens 5 Jahren im nidm. Schuldienfte gestanden ift.

IV. Perwaltung.

§ 12.

Die Verwaltung der Lehrerkasse wird von einem Verwaltungsrate von 3 Mitgliedern besorgt, die vom Erziehungsrat gewählt werden. Der Präsident wird vom Erziehungsrate bezeichnet, ben Kaffier und Attuar wählt ber Berwaltungsrat. Die Amtsbauer beträgt 3 Jahre.

Ein Mitglied bes Berwaltungsrates wird auf Borichlag ber versicherten

Lehrerschaft aus dem Lehrerstande entnommen.

Der Rechnungsabschluß findet auf Ende Dezember statt. Die Jahresrechnung ist spätestens im Laufe des folgenden Februar, nach bem fie von zwei vom Erziehungerat auf brei Jahre gewählten Revisoren geprüft worden, dem Erziehungerate zur Genehmigung einzureichen, mit begleitendem schriftlichem Bericht.

Die Jahresrechnung der Lehrertasse ist alljährlich als Beilage zur Staats.

rednung zu veröffentlichen.

§ 14.

Das Bermögen ber Lehrertaffe foll zinstragend nach Beifung bes Erziehungsrates angelegt werden.

V. Schlufbeftimmungen.

§ 15.

Bei allfälliger Revision biefer Berordnung ift ben Raffa-Mitgliebern Gelegenheit zu geben, ihre Bunsche und Antrage einzureichen. Diese Berordnung tritt mit der landrätlichen Genehmigung in Kraft und

ift in die Gesetessammlung aufzunehmen.

Stans. ben 28. Dezember 1908.

Namens des Landrates

Der Landammann: Dr. Jakob Wnrich. Der Landidreiber: Frang Odermatt.